

# Bezirkshauptmannschaft Tulln

3430 Tulln, Hauptplatz 33 - Parteienverkehr Dienstag u. Freitag 8-12 Uhr  
Kfz.-Zulassungen Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 8-12 Uhr

1. Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

Herrn

Richard Skolnik

Rustengasse 3

1150 Wien

IX-F-83/1-1978

Beilagen  
0

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

--

Bearbeiter

Eberl

(0 22 72) 25 11 Durchwahl

68

Datum

16. November 1978

Betrifft

Traubeneiche in Freundorf, Naturdenkmalerklärung

## B e s c h e i d

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5500-1, wird die Traubeneiche, KG. Freundorf, 200 m südlich des Wasserreservoirs Freundorf, Aubergstraße, zum Naturdenkmal erklärt.

## B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5500-1, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes, aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die Traubeneiche steht auf einer Anhöhe südlich der Ortschaft Freundorf und ist ein wesentliches gestaltendes Element dieser Landschaft. Der Baum ist ca. 150 Jahre alt und weist keine Schäden auf, sodaß keine Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind. Er ist in seiner beschriebenen Form erhalten und gekennzeichnet. Eine Veränderung ist nicht erfolgt, sodaß die Schutzwürdigkeit gegeben ist. Auf Grund des - am Stamm angebrachten - Heiligenbildes ist dieser Baum bei der Bevölkerung als "Bildereiche" allgemein bekannt.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

. / .

Da auf Grund des vorangeführten Sachverhaltes die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 leg. cit. gegeben sind, war wie oben zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

2. den Herrn Bürgermeister in 3441 Judenau-Baumgarten
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien
5. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

  
(Mag. Straub)

Tulln, am 24. Jan. 1972

Die Rechtskraft des oben stehenden Bescheides wird bestätigt.

Für den Bezirkshauptmann:



  
(Dr. Boden)

## Bezirkshauptmannschaft Tulln

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr  
Öffnungszeiten Montag bis Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 8-12 Uhr und 16-19 Uhr

### Bezugnehmendes Schreiben

1. Herrn Ferdinand von Fiedl  
Abt. Fiedl

Dorfstraße 2  
3004 Niesl/Viechtelberg

9-N-8035/5

Bezug

Bezugnehmendes Schreiben

Bezug

Bezugnehmendes  
Schreiben

W 22/2, 25 11 Durchwahl  
Kl. 68

Datum

28. Juni 1983

Betreff

Freundorf, Traubeneiche, Naturdenkmal, Berichtigung

### Beschcheid

Gemäß § 42 Abs. 4 ZGO, 1990 wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 16.11.1979, Kennz. IX-F-83/1-1978, mit dem die Traubeneiche in der KG, Freundorf, zum Naturdenkmal erklärt wurde, abgeändert und berichtigt, daß sich der Bescheid auf die Traubeneiche auf den Parz. 1575/36 und 1575/37, KG, Freundorf, bezieht.

### Begründung

Zufolge der im Spruch zitierten Gesetzesstelle kann die Behörde jederzeit die Beseitigung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden von Amts wegen vornehmen. Da die Anführung der Parzellennummer im Bescheid vom 16.11.1979 irrtümlich unterblieb, war sprachgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid anfechten und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufungsschrift ist mit S 100,-- zu stempeln.



Erght an:

2. den Herrn Bürgermeister in Judenau-Baumgarten,
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien,
5. das NÖ Gebietshauptamt III, Am Bischofteich 1, 3100 St.Pölten,

Für den Bezirkshauptmann

*[Handwritten signature]*  
(Dr. Schütt)

*II/3*

zu 53-554-2/21

*Mo* *Schütt*

# Bezirkshauptmannschaft Tulln

3430 Tulln, Hauptplatz 33 - Parteienverkehr Dienstag u. Freitag 8-12 Uhr  
Kfz.-Zulassungen Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 8-12 Uhr

1. Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

Herrn

Richard Skolnik

Rustengasse 3

1150 Wien

IX-F-83/1-1978

Beilagen  
0

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

--

Bearbeiter

Eberl

(0 22 72) 25 11 Durchwahl

68

Datum

16. November 1978

Betrifft

Traubeneiche in Freundorf, Naturdenkmalerklärung

## B e s c h e i d

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. Nr. 5500-1, wird die Traubeneiche, KG. Freundorf, 200 m südlich des Wasserreservoirs Freundorf, Aubergstraße, zum Naturdenkmal erklärt.

## B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. Nr. 5500-1, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes, aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die Traubeneiche steht auf einer Anhöhe südlich der Ortschaft Freundorf und ist ein wesentliches gestaltendes Element dieser Landschaft. Der Baum ist ca. 150 Jahre alt und weist keine Schäden auf, sodaß keine Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind. Er ist in seiner beschriebenen Form erhalten und gekennzeichnet. Eine Veränderung ist nicht erfolgt, sodaß die Schutzwürdigkeit gegeben ist. Auf Grund des - am Stamm angebrachten - Heiligenbildes ist dieser Baum bei der Bevölkerung als "Bildereiche" allgemein bekannt.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

. / .

Da auf Grund des vorangeführten Sachverhaltes die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 leg. cit. gegeben sind, war wie oben zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

2. den Herrn Bürgermeister in 3441 Judenau-Baumgarten
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien
5. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

  
(Mag. Straub)

Tulln, am 24. Jan. 1972

Die Rechtskraft des oben stehenden Bescheides wird bestätigt.

Für den Bezirkshauptmann:



  
(Dr. Boden)



## Bezirkshauptmannschaft Tulln

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr  
Öffnungszeiten Montag bis Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 8-12 Uhr und 16-19 Uhr

### Bezugnehmendes Schreiben

1. Herrn Ferdinand von Fiedl  
Abt. Fiedl

Dorfstraße 2  
3004 Niesl/Viechtelberg

9-N-8035/5

Bezug

Bezugnehmendes Schreiben

Bezug

Bezugnehmendes  
Schreiben

W 22 72, 25 11 Durchwahl  
Kl. 68

Datum

28. Juni 1983

Betreff

Freundorf, Traubeneiche, Naturdenkmal, Berichtigung

### Beschuldigung

Gemäß § 42 Abs. 4 ZGO, 1990 wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 16.11.1979, Kennz. IX-F-83/1-1978, mit dem die Traubeneiche in der KG, Freundorf, zum Naturdenkmal erklärt wurde, irrtümlich berichtigt, daß sich der Bescheid auf die Traubeneiche auf den Parz. 1575/36 und 1575/37, KG, Freundorf, bezieht.

### Begründung

Zufolge der im Spruch zitierten Gesetzesstelle kann die Behörde jederzeit die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden von Amts wegen vornehmen. Da die Anführung der Parzellennummer im Bescheid vom 16.11.1979 irrtümlich unterblieb, war sprachgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich, fernschriftlich oder telegraphisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid anfechten und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufungsschrift ist mit S 100,-- zu stempeln.

Erght an:

2. den Herrn Bürgermeister in Judenau-Baumgarten,
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien,
5. das NÖ Gebietshauptamt III, Am Bischofteich 1, 3100 St.Pölten,

Für den Bezirkshauptmann

*[Handwritten signature]*  
(Dr. Schutt)

*II/3*

zu 53-554-2/21

*Mo* *Schutt*